

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2010

Geschäftszahl

2007/11/0277

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/06/0075 E 26. September 2002 RS 6

Stammrechtssatz

Die Leserlichkeit der Unterschrift, mit der die Richtigkeit der Ausfertigung bestätigt wird, ist auch gemäß § 18 Abs. 4 AVG i.d.F. BGBl. Teil I Nr. 158/1998 für die Bescheidqualität einer Erledigung einer Verwaltungsbehörde nicht von Bedeutung (Hinweis:

E 14. November 1995, 93/11/0222, zur diesbezüglich vergleichbaren früheren Rechtslage).